

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0647/23

Einräumung von Prüfrechten bei der BFG-Bernburger Freizeit GmbH gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA

Allgemeine Informationen

Datum	22.02.2023	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Elstermann, Nelli
Aktenzeichen	31 13 02 01	Beschlusskontrolle	29.09.2023

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	Rechtsamt		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	15.06.2023				
Stadtrat	22.06.2023				

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Für die Einräumung von Prüfrechten bei der BFG gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA soll ein Gesellschafterbeschluss gefasst werden. Für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung holt die Oberbürgermeisterin ein Votum des Stadtrates ein.

2. Begründung

Einräumung von Prüfrechten bei der BFG gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA

Gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA¹ hat eine Kommune darauf hinzuwirken, soweit ihr Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in dem in § 53 HGrG¹ bezeichneten Umfang gehören, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG¹ vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Befugnis aus § 54 HGrG ist das Recht der Prüfbehörde auf Einsichtnahme in Betrieb, Bücher und Schriften des Unternehmens.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (VG MD) Az.: 9 A 453/21 MD vom 31.03.2022 (Anlage 2) und dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) Az.: 4 L 80/22 vom 13.12.2022 (Anlage 3) ergingen Hinweise zur Auslegung des § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA.

Zu den „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ gehört nach den vorgenannten Gerichtsentscheidungen neben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt (RPA) auch der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH).

Mit Hinweis auf die beiden Gerichtsentscheidungen und im Auftrag des Landesverwaltungsamtes (vgl. Rundverfügung in der Anlage 4) wurde die Stadt durch den Salzlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, einen Statusbericht abzugeben, ob die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für alle Beteiligungen der Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingeräumt oder nicht eingeräumt sind und soweit dies nicht erfolgt ist, auf die Einräumung dieser Rechte bis zum 30.06.2023 hinzuwirken.

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört (mehr als 50 %) oder

¹ Vgl. Anlage 5.

- ihr mindestens 25 % der Anteile gehören und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Das trifft bei den direkten städtischen Beteiligungen auf die Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG) und die Bernburger Freizeit GmbH (BFG) zu und bei den indirekten Beteiligungen auf die Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB) und deren Beteiligungen: Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Solarenergie Nienburg GmbH und Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH.

Im aktuellen Gesellschaftsvertrag der BFG sind nur Prüfrechte für das städtische Rechnungsprüfungsamt eingeräumt (vgl. Anlage 1, § 14 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag BFG vom 23.08.2022, UVZ-Nr. 878/2022).

Zur Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für den LRH ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Dreiviertelmehrheit (§ 53 Abs. 2 GmbHG) oder ein Beschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.

Aufgrund der Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der BFG ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nur möglich, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Da die Gesellschafterin enviaM bereits im Vorfeld mitgeteilt hat, dass sie einer Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht zustimmen wird, hat aus diesem Grund die Einräumung der Prüfrechte durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die Möglichkeit der Einräumung der Prüfrechte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird auch durch den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt bestätigt.²

Die Entscheidungen des VG Magdeburg und des OVG Sachsen-Anhalt³ legen das gesetzlich vorgeschriebene „Hinwirken“ als die Pflicht der Kommune aus, alle bekannten und zumutbaren zulässigen Möglichkeiten zu ergreifen, um den Prüfbehörden die Prüfbefugnisse einzuräumen. Für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, durch den die Prüfbefugnisse eingeräumt werden ist im Gesellschaftsvertrag nicht die Zustimmung aller Gesellschafter vorgesehen. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz des Gesellschaftsvertrages der BFG beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

Da die Stadt aufgrund ihrer unmittelbaren Anteile an der BFG die einfache Mehrheit in der Gesellschafterversammlung hat, ist sie nach dem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt verpflichtet die Prüfrechte einzuräumen.⁴

Kommen Oberbürgermeisterin und Stadtrat als Organe der Stadt diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in einer angemessenen Frist die Durchführung der notwendigen Maßnahmen anordnen (§ 147 KVG LSA).

² OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.12.2022, 4 L 80/22, S. 11, vgl. Anlage 3.

³ VG Magdeburg, Urteil vom 31.03.2022, 9 A 453/21, S. 10 (Anlage 2); OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.12.2022, 4 L 80/22, S. 4 (Anlage 3).

⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.12.2022, 4 L 80/22, S. 4, vgl. Anlage 3.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist die Oberbürgermeisterin gemäß § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA an, in der Gesellschafterversammlung der BFG-Bernburger Freizeit GmbH (BFG) Folgendem zuzustimmen:

Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt werden die in § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Anlagen

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der BFG in der derzeit gültigen Fassung (nur in Session)
- Anlage 2: Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg Az.: 9 A 453/21 MD vom 31.03.2022
- Anlage 3: Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt Az.: 4 L80/22 vom 13.12.2022
- Anlage 4: Rundverfügung Nr. 01/23 des Landesverwaltungsamtes vom 31.01.2023
- Anlage 5: §§ 53, 54 HGrG und § 140 KVG LSA